

Von: Gerald.Simmer@justiz.gv.at [mailto:Gerald.Simmer@justiz.gv.at]
Gesendet: Freitag, 25. April 2008 13:11
An: Bergbaumuseum Leogang
Cc: gruzkiewicz@draxler-partner.at
Betreff: Antwort: Limoges-Kreuz

Sehr geehrter Herr Mayrhofer !

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

Auf Grund der geänderten Geschäftsverteilung beim Bezirksgericht Zell am See bin ich als Richter für Verlassenschaftssachen nicht (mehr) zuständig.

Da sich aber sowohl Sie als auch Rechtsanwalt Gruzkiewicz an mich wandten, teile ich Ihnen beiden meine Einschätzung der Rechtslage bezüglich Limoges- Kreuz mit auf Grund der aktuellen Situation, soweit sie mir bekannt ist.

Ein Verwahrungsvertrag kam zwischen der Finderin Gruber, die seinerzeit auch Eigentumsansprüche behauptete, und dem Bergbaumuseum Leogang zustande. Als dann das Verlassenschaftsgericht befasst wurde, stimmten die Beteiligten dahin überein, dass das Kreuz vorerst beim Verwahrer bleibt. Die gerichtliche Einleitung zur Verwahrung der Sache im Sinne von § 1425 ABGB ist nicht erfolgt. Nun hat das Verlassenschaftsgericht den mittlerweile rechtskräftig gewordenen Beschluss gefasst, dass eine sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Zell am See nicht vorliege, sodas das Bezirksgericht Zell am See auch keine Entscheidung über die Eigentumsverhältnisse an dem Kreuz treffen kann oder irgendwelche Herausgabeverfügungen. Über die Bezahlung der vom Gerichtskommissär Notar Dr. Bonimaier verzeichneten Kosten besteht zwischen der Finderin und den Mandanten von Rechtsanwalt Gruzkiewicz Einvernehmen auch dahin, dass das Bergbaumuseum damit auch nicht anteilig betroffen sein soll, auch nicht mit Kosten von Rechtsanwalt Gruzkiewicz. Der Verwahrer macht keine Besitzansprüche geltend und auch keine Ersatzansprüche betreffend Verwahrung und Versicherung des Kreuzes. Da mittlerweile die Finderin keine Besitzansprüche mehr geltend macht, birgt das Nichtentsprechen des Herausgabeverlangens die Möglichkeit, dass die einheitlich vorgehenden Eigentumsprätendenten den Verwahrer auf Herausgabe des Kreuzes klagen. Die Korrespondenz zwischen Ihnen und Rechtsanwalt Gruzkiewicz ist mir nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen, Gerald Simmer, Vorsteher des Bezirksgerichtes